den gemeinsamen Pflichten wird durch die ausführliche Regelung der speziellen Verantwortlichkeiten eines jeden Organs in den verschiedenen Stadien des Verfahrens ergänzt.

Grundsätzliche Bestimmungen hierfür sind

- § 2 Abs. 1, §§ 9—11 StPO für das Gericht,
- § 13 StPO für den Staatsanwalt,
- § 88 StPO für die Untersuchungsorgane.

Mit § 12 enthält die StPO auch eine grundsätzliche Bestimmung für die gesellschaftlichen Gerichte, obwohl deren Tätigkeit auf strafrechtlichem Gebiet von ihr nicht geregelt wird. Die StPO gestaltet nur

- die Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte durch die Organe der Strafrechtspflege.
- die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den gesellschaftlichen Gerichten (§§ 58-60, 77, 97,142, 149 und 191 StPO) sowie
- Normen über den Einspruch gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte über strafrechtliche Verantwortlichkeit (§§ 276, 277 StPO).

Eine derartige Beschränkung der StPO ist begründet, weil die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte — bei all ihrer Einordnung in das Gerichtssystem der DDR — nicht mit der der staatlichen Gerichte gleichgesetzt werden kann (§§ 1, 2, 24 GVG). Es darf dabei nie übersehen werden, daß die gesellschaftlichen Gerichte tatsächlich unmittelbar gesellschaftliche Organe sind, deren Tätigkeit von Nichtjuristen ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- a) Die Organe der Strafrechtspflege (staatliche Gerichte, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsorg^ane) sind ein Teil des einheitlichen sozialistischen Staates und tragen mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates bei.
- b) Ungeachtet ihrer spezifischen Stellung und Verantwortung tragen alle Organe der Strafrechtspflege zur Erfüllung der einheitlichen Aufgabenstellung des Strafverfahrens bei. Wichtige strafprozessuale Pflichten sind für alle Organe der Strafrechtspflege einheitlich geregelt.
- c) Die erfolgreiche Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens setzt eine kameradschaftliche Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege voraus.
- d) Die StPO gilt nicht für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Sie regelt nur die Fragen der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen der Strafrechtspflege und den gesellschaftlichen Gerichten.

4.2.2. Das Gericht als Organ der Strafrechtspflege

Die staatsrechtliche Stellung des Gerichts und seine Aufgaben
Das GVG regelt im Einklang insbesondere mit den Artikeln 92—96 der Verfassung sowohl die Stellung der Gerichte, ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben als auch den Gerichtsaufbau. Hervorzuheben sind folgende grundsätzliche Regelungen:

7 Strafverfahrensrecht 97